

Vervollkommnung oder sonst irgend einem Zwecke zu Liebe. Die Abschriften sind, soweit erkennbar, zwar keineswegs sehr gut, was ja auch in der mehrfachen Abschreiberei begründet sein mag, aber sie sind auch nicht dolos entstellt.

Noch in anderer Weise ist jedoch die Gruppierung des Gesamtbestandes von Interesse.

Scheiden wir aus der ersten Gruppe die Abschriften damals bereits gedruckter Stücke aus, die, soweit die Stichproben ergaben, fast ausnahmslos auch wirklich diesen Drucken (bis fast ans Ende des 18. Jh.) entnommen sind, so bleibt ein nicht unerheblicher Rest solcher Abschriften übrig, die aus damals noch ungedrucktem, also altüberliefertem handschriftlichem Material herrühren, welches mit nur vereinzelt Ausnahmen auch heute noch vorhanden ist. Hier zeigt sich nun bei näherem Zusehen, dass, wenn ich nicht irre, wenigstens innerhalb der angesetzten Zeitgrenzen, alles dies seiner Provenienz nach dem Eberbacher Archiv entstammt¹, oder zufällig dort aufgehoben wurde. Da wir aus Schotts eigenen Angaben wissen, dass er selbst Urkunden in Eberbach abgeschrieben hat², da er überdies mit dem Historiker dieses Klosters H. Baer³ in freundschaftlichen Beziehungen stand und ihm Urkunden für seine Arbeiten lieferte, so hat dies Ergebnis nach der einen Seite nichts Auffälliges.

Wohl aber in anderer Richtung. Denn wenn wir nun zur zweiten Gruppe gelangen, so ergibt sich hier das überraschende Resultat für den Gesamtbestand an Urkunden der älteren Zeit (bis 1125), dass alles, was nicht aus Drucken und was nicht aus Eberbach stammt⁴, durchweg trotz sehr verschiedener Provenienzen allein auf

1) Die ältesten Urkunden der Giessener Sammlung (Cod. 226a) beginnen erst mit 1181; im Anhang zu H. 47^{II} sind die frühesten aus dem Anfang des 13. Jh. Auch Chr. J. Kremers handschriftl. *Corpus recess, Ringr.* (Habel 111) setzt erst mit 1258 ein. 2) S. oben S. 668 N. 1 bezüglich des D. Heinrichs IV. Auch eine Abschrift der Urkunde Siegfrieds I. von Mainz (gedr. bei Sauer, *CD. Nassoic. I*, 64 n. 123 nach dem Original) in H. 582 n. 61 (derselbe Text auch in H. 47^I n. 24) enthält eine derartige ausdrückliche Angabe. 3) Vgl. H. Baer, *Beiträge zur Mainzer Geschichte*. Erstes Stück 1789, S. 25 N. g, 82 N. c und 83 N. d. Er bringt zwei Mainzer Erzbischofsurkunden Will, Regg. II, 145 n. 149 und I, 273 n. 142 nach Schotts Mittheilung, an zweiter Stelle mit den Worten, sie sei ihm 'von Herrn Regierungs Rath Schott mitgetheilt worden, der wohl selbst in seinen *Originibus Rhingravicus* Gebrauch davon machen wird'. 4) Eine Ausnahme bildet vielleicht die Urkunde Heriberts von Köln 1019 (Görz, *Mittelrh. Regg. I*, n. 1204; gedr. Lacomblet, *Niederrhein. UB. I*, 94 n. 153 aus altem Transsumpt). Bei Schott findet sich in H. 582 n. 71 ein Extract ohne Quellenangabe mit vielleicht gelegentlich besserem Text. Ein älterer Druck scheint nicht bekannt zu sein.